



Beförderungs- bedingungen

gültig ab 01.08.2020

Beförderungsbedingungen des Waldshuter Tarifverbundes (WTV)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	41
§ 2	Anspruch auf Beförderung	42
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	42
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	42
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	44
§ 6	Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	44
§ 7	Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB	45
§ 8	Ungültige Fahrausweise	45
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	46
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	47
§ 11	Beförderung von Sachen	48
§ 12	Beförderung von Tieren	49
§ 13	Fundsachen	49
§ 14	Haftung	50
§ 15	Verjährung	50
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	50
§ 17	Mobilitätsgarantie	50
§ 18	Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	51
§ 19	Veröffentlichung und Genehmigung	51

Anlagen:

1. Verzeichnis der Strecken und Linien	52
2. Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden:	54
3. Verzeichnis der gemeinsamen Tarifpunkte und Haltestellen mit Nachbarverbänden und der primären Tarifgültigkeit:	56
4. ENTGELTTABELLE	57

**WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH
Geschäftsstelle
Eisenbahnstraße 11
79761 Waldshut-Tiengen**

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verbundraum des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Waldshut.

Nicht in den Verbundraum einbezogen ist die Strecke der SBB AG Lottstetten - Jestetten.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

Im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr gelten für Fahrten aus dem WTV von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Beförderungsbedingungen des WTV. Im RVF-Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen des RVF.

Soweit im Übergangstarif zu benachbarten Verkehrsverbänden der Tarif des WTV Anwendung findet, gelten die Beförderungsbedingungen auch für den Eisenbahnverkehr der Hohenzollerischen Landesbahn AG und des Zweckverbandes Ringzug.

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien (Anlage 1) der an der

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH
Eisenbahnstraße 11
79761 Waldshut-Tiengen

beteiligten Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten:

DB Regio AG (DB)
Region Baden-Württemberg
Regionalverkehr Südbaden
Bismarckallee 7a
79098 Freiburg

SBG SüdbadenBus GmbH
Bismarckallee 2a
79098 Freiburg

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH
Schulhausstr. 40
79713 Bad Säckingen

Stadt Laufenburg
Hauptstraße 30
79725 Laufenburg (Baden)

2. Darüber hinaus gelten, wenn die WTV-Beförderungsbedingungen keine Regelungen vorsehen, die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das den Fahrgast befördert.
4. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Einstieg in das Verkehrsmittel, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im

Schienenverkehr der DB mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, die das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 - a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
2. Kinder unter 6 Jahren werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter. Das jeweilige Verkehrsunternehmen übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein Kind unter 6 Jahren ohne Begleitung mitgenommen wird.
3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge "Personal" genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert.
Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Es ist insbesondere untersagt,
 - a. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 - g. in hierfür nicht besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 - h. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm-erzeugende Gegenstände zu benutzen,

- i. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 - j. das Rad-, Rollschuh-, Inline-Skate- und Skateboard- oder Kickboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen,
 - k. alkoholische Getränke und warme Speisen in Bussen zu konsumieren. Ein darüber hinausgehendes Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie der Benutzung von Mobiltelefonen und Walk-/Discman u. ä. entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte.
 - l. Zu Betteln.
 - m. In Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1. bis 4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder/und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 7. Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 4) aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.
 8. Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Absatz 2 b und § 8 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Personalnummer bzw. die Wagennummer und die zuständige Einsatzstelle anzugeben.
 9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
 10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
 11. Die von Fahrgästen durch verschuldete Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind durch den Verursacher zu ersetzen.

12. In den Bussen der Regionallinien wird der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

1. Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Fahrzeuge, die die 1. Klasse mitführen, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich eventueller Zuschläge benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte spätestens bei Betreten des Fahrzeuges zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des WTV werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft.

Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrausweisen wird kein Ersatz geleistet.

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

2. Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes:
 - a. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- oder Zweicent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug zu verlassen.
 - b. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.
 - c. Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden, eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.
3. Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 - a. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen und in Fahrzeugen. Beim Verkauf der Fahrausweise im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer erworben werden. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen.
 - b. Im Regionalbusverkehr können sämtliche Fahrausweise - ausgenommen Jahresabonnements - vom Fahrer verkauft werden.
 - c. Monatskarten des WTV sind zum Teil auch bei den in § 1 genannten Verkehrsunternehmen im jeweils angrenzenden Verbundraum außerhalb des WTV-Verbundgebietes erhältlich.
 - d. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

4. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
5. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein.

Die Fahrt gilt mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges als beendet oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

6. Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB

1. Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach WTV-Tarif ausgegeben. Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, gilt Ziffer 3.

In allen Zügen sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem WTV auf bestimmte Verbund-Fahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

2. Nachlösen von Fahrausweisen

In unbegleiteten Zügen der DB ist ein Nachlösen (Fahrausweiserwerb) nicht möglich. Diese Züge sind besonders gekennzeichnet.

In begleiteten Zügen ist das Nachlösen von Verbund-Fahrausweisen grundsätzlich ausgeschlossen; mit folgenden Ausnahmen:

Ein Nachlösen ist nur dann möglich, wenn ein Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass ein Fahrausweisautomat nicht betriebsbereit gewesen ist und/oder eine Verkaufsstelle geschlossen war.

3. Fahrausweise für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum und von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

Vorhandene Verbund-Fahrausweise für eine Anfangsstrecke werden anerkannt; ein Anschlussfahrausweis zum Reiseziel wird nach den BB Personenverkehr ausgegeben.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,

- b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- c. eigenmächtig geändert oder überschrieben sind,
- d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
- e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- f. wegen Ablauf der Geltungsdauer oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- g. laminiert oder durch andere technische Verfahren eingeschweißt worden sind, so dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Kontrolle der Gültigkeit durch das Personal nicht gegeben ist.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

- 2. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis (Schülerschein, WT-Stammkarte oder ähnliches) gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsnachweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird. Gleiches gilt für QR-Code-Karte, die ohne die zugehörige Fahrscheinquittung vorgelegt werden bzw. umgekehrt, wenn sie als Fahrscheinquittung ohne die zugehörige QR-Code-Karten vorgelegt werden.
- 3. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des WTV entstehen, wenn der Fahrausweis ungerechtfertigt eingezogen wurde. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

Ein gemäß Punkt 2 eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnete Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 - a. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - b. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - c. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 - d. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zusatzfahrausweis die 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Abs. 1 Buchstaben a und c ist der Fahrgast nicht verpflichtet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

- 2. In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 4) aufgeführten Höhe erheben.

3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf den in der Entgelttabelle (Anlage 4) genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitkarte bzw. eines gültigen Fahrtberechtigungsnachweises war.

Bei nachträglicher Vorlage einer unpersönlichen (übertragbaren) Zeitkarte ist keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes möglich. Die Vorlage einer Kopie des Fahrausweises/ -berechtigungsnachweises wird nicht anerkannt.

Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.

6. Bei Verwendung von ungültigen Fahrausweisen nach § 8 bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
7. Personen ohne gültige Fahrausweise, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fahrausweise mitgeführter Hunde und Fahrräder.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller.
2. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - Monatskarte: Für jeden Nutzungstag einer Monatskarte wird $\frac{1}{20}$ des entrichteten Preises abgezogen.
 - Jahresabonnement: Für jeden zurückliegenden Nutzungsmonat wird der Preis einer Monatskarte für Erwachsene abgezogen. Für jeden Nutzungstag des aktuellen Monats wird $\frac{1}{20}$ des Preises der Monatskarte abgezogen. Der Preisvorteil des Jahresabonnements entfällt bei Erstattung.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Nutzung kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundene Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

3. Wird ein Gruppenfahrausweis von einer geringeren Teilnehmerzahl als im Gruppenfahrausweis angegeben genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorla-

ge des Fahrausweises anteilig erstattet, wenn die fehlenden Teilnehmer auf dem Gruppenfahrausweis durch das Personal bescheinigt sind. Der Fahrpreis wird je fehlendem Teilnehmer erstattet, wobei zu prüfen ist, ob die für die Gruppenermäßigung erforderliche Mindestteilnehmerzahl nach Berücksichtigung der Erstattung noch gegeben ist.

4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht
 - a. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a. und c.,
 - b. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - c. für verlorene oder abhanden gekommene nicht ab der Ausgabe personalisierte Fahrausweise,
5. Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises - bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist. Die Erstattung eines Jahresabonnements ist bei der Geschäftsstelle des WTV zu beantragen.

Vom zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 4) aufgeführten Höhe sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

6. Der WTV kann im Falle von Tarifierpassungen Fahrscheine für ungültig erklären. Die betroffenen Fahrscheine können noch maximal 12 Monate genutzt werden. Danach werden die Fahrscheine gegen ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 4) aufgeführten Höhe erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.

Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Eine Mitnahme ist grundsätzlich nur im Schienenverkehr möglich. Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.

2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Insbesondere
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

3. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

Bei Mitnahme von Kinderwagen oder Rollstühlen haben diese Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern.

4. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.

5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
6. Eine Haftung des Verkehrsunternehmens bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens vorliegt.
7. Die Aufgabe von Reisegepäck auf Fahrausweise des WTV ist nicht möglich.

§ 12 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. das Begleitpersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden. Darüber hinaus dürfen größere Hunde nur angeleint und mit Maulkorb mitgenommen werden, wenn nach Beurteilung des Personals genügend Platz vorhanden ist und ebenfalls kein Reisender widerspricht.
3. Kleine Hunde oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.
4. Über Abweichungen von diesen Regeln entscheidet das Betriebspersonal.
5. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
6. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gem. §§ 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer entweder durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, oder durch das zuständige kommunale Fundbüro zurückgegeben.
2. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen und zur Wahrung evtl. Ansprüche des Finders seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Ist der Verlierer nicht zu ermitteln, wird die Fundsache soweit möglich an das kommunale Fundbüro am Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet.
4. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr für Fundsachen ist in der Entgelttabelle aufgeführt. Diese beträgt neben etwaiger Barauslagen bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch den in der Entgelttabelle genannten Betrag. Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,50 Euro können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.
5. Im Schienenverkehr der DB gelten die von der DB festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte. Bei den kommunalen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme von Aussperrungen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat), höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes.

Die Verkehrsunternehmen und der WTV haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch den WTV oder einen der Partner im WTV, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. WTV oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. WTV vorliegt.

Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. § 17 EVO und §§ 17 und 18 dieser Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 17 Mobilitätsgarantie

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von bestimmten Zeitkarten (WTTICKET) bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxikosten) im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten WTV-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende WTV-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.wtv-online.de).

Anspruchsberechtigt sind Inhaber von WTTICKET Erwachsene, WTSUPERTicket, WTJOBTicket, WTGOLDTicket sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei WTTICKET, WTSUPERTicket und WTGOLDTicket Abo bis zu 70 Euro, bei anderen einbezogenen WTTICKET oder Personen mit Schwerbehindertenausweis bis zu 50 Euro ersetzt. Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Original-Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.wtv-online.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim WTV einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im WTV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, extreme winterliche Straßenverhältnisse, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die

Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.wtv-online.de angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie des WTV (1) besteht alternativ zu den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr nach Bundesrecht (§ 18). Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr (§ 18) schließt die Inanspruchnahme der WTV-Mobilitätsgarantie aus dem gleichen Sachverhalt aus. Ansprüche auf Grund der Mobilitätsgarantie sind beim WTV geltend zu machen, Ansprüche auf Grund der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

§ 18 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des WTV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Schönes-Wochenende-Tickets, KombiTickets, SemesterTickets, Zeitfahrtscheinen im Ausbildungsverkehr, Freizeitangeboten für Schüler, KONUS-Gästekarten.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die Mobilitätsgarantie des WTV aus (§ 17).

§ 19 Veröffentlichung und Genehmigung

Die Ausgabe des WTV-Tarifs und die Nachträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifs können auch durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekannt gemacht werden. Die Form der Verkündung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Waldshuter Tarifverbundes (WTV), dem Landratsamt Waldshut und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur genehmigt.

Verzeichnis der Strecken und Linien

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif auf allen Linienverkehren nach § 9 Abs. Nr. 1 und 2 PBefG und § 42 PBefG, bzw. § 43 PBefG, sowie nach AEG:

- DB Regio AG, Regionalverkehr Südbaden
- SBG SüdbadenBus GmbH
- Stadtwerke Bad Säckingen GmbH
- Stadt Laufenburg (Baden)

Die Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen haben innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit. Für Fahrten von und nach Zielen außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens.

Für nachstehend aufgeführte Verbindungen im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt der Verbundtarif in allen Bussen und Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundraumes WTV. Die letzte Haltestelle innerhalb des WTV ist jeweils aufgeführt. Sonderregelungen zu Übergangsbereichen siehe Anlage 3.

Unternehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Letzte Haltestelle im WTV
DB	730	Waldshut - Basel	Brennet
DB	730	Waldshut - Singen (Htw)	Erzingen (Baden)
SBG	7215	Todtmoos - Freiburg	Todtmoosweg
SBG	7255	Menzenschwand - Neustadt	Häusern (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7258	Bonndorf - Neustadt	Grünwald Abzw.
SBG	7260	Bonndorf - Donaueschingen	Wutachmühle
SBG	7301	Bad Säckingen – Basel	Brennet
SBG	7313	Schopfheim - Dossenbach-Schwörstadt	Wehr
SBG	7319	St. Blasien - Seebrugg	Häusern (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7321	St. Blasien - Todtnau	Bernau / Wacht

SBG	7335	Bad Säckingen - Schopfheim	Wehr
SBG	7338	Waldshut – Blumberg	Fützen
SBG	7342	Waldshut – Seebrugg	Amertsfeld (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7343	Bonndorf - Seebrugg	Amertsfeld (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7344	Bonndorf - Döggingen	Wutachmühle
SBG	9051	Menzenschwand - Schluchsee	Menzenschwand

Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden:

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs)

Übergangsbereich	Unternehmen	Linie Kb.-Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich
WTV	DB	730	(Basel) - Wehr-Brennet - Bad Säckingen - (Waldshut)	Wehr-Brennet Bad Säckingen, Murg, Laufenburg, Laufenburg-Ost
WTV	DB	737	Waldshut – (Weizen)	Stühlingen, Weizen
WTV	SBG	950	(Döggingen) – Bonndorf	Ewattingen, Münchingen, Boll, Bonndorf
WTV	SBG	7255	Menzenschwand – (Neustadt)	Menzenschwand, Bernau, St. Blasien, Häusern
WTV	SBG	7258	(Neustadt) – Bonndorf	Holzschlag, Gündelwangen, Bonndorf
WTV	SBG	7301	(Basel) - Brennet - Bad Säckingen	Brennet, Wallbach, Bad Säckingen
WTV	SBG	7313	(Schopfheim) – Wehr (Schwörstadt)	Wehr
WTV	SBG	7317	Citybus Bad Säckingen	Bad Säckingen
WTV	SBG	7319	(Seebrugg) - Häusern - St. Blasien	Häusern, St. Blasien
WTV	SBG	7320	(St.Blasien) - Todtmoos - Wehr - Bad Säckingen	Todtmoos, Wehr, Brennet, Bad Säckingen, Lindau, Prestenberg, Strick, Ibach, Mutterslehen, St. Blasien
WTV	SBG	7321	St.Blasien - Bernau - (Todtnau)	Bernau, Glashof, Menzenschwand, St.Blasien
WTV	SBG	7322	St. Blasien - Höchenschwand - (Waldshut)	St. Blasien, Frohnschwand, Heppen-schwand, Höchenschwand, Ober-weschnegg, Tiefenhäusern, Unterweschnegg
WTV	SBG	7323	St. Blasien - Niedermühle	St. Blasien, Hüttle buck, Immen-eich, Kutterau, Niedermühle, Oberkutterau, Schlageten, Schmelze, Unterkutterau
WTV	SBG	7324	St. Blasien - (Görwihl) - Albruck	St. Blasien, Finsterlingen, Fröhnd, Happingen, Hiersbach, Hierholz, Klosterweier, Laithe, Luchle, Ruchen-schwand, Rüttewies, Hor-

				bach, Schmalenberg, Urberg, Vogelbach, Wilfingen, Witten- schwand, Wolpadingen
WTV	SBG	7325	Stadtbus Laufenburg	Laufenburg, Binzgen, Grunholz, Hochsal, Rotzel
WTV	SBG	7326	Bad Säckingen - Hänner	Bad Säckingen, Murg, Hänner, Oberhof, Niederhof
WTV	SBG	7327	Bad Säckingen - Rickenbach	Bad Säckingen, Harpolingen, Rip- polingen, Friedborn, Wickartsmüh- le, Steinernes Kreuz, Schweikhof, Egg, Kühmoos, Jungholz, Willa- ringen, Bergalingen, Rickenbach
WTV	SBG	7328	Rickenbach - Herrischried - Todtmoos	Rickenbach, Atdorf, Giersbach, Hennenmatt, Herrischried, Her- rischwand, Hetzlemühle, Ho- gschür, Hornberg, Lochmatt, Nie- dergebisbach, Obergebisbach, Waldeck, Wehrhalden
WTV	SBG	7329	Stadtbus Bad Säckingen	Bad Säckingen
WTV	SBG	7330	Laufenburg - Hänner	Laufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof, Hänner
WTV	SBG	7334	(Waldshut) - Laufenburg - Bad Säckingen	Laufenburg, Murg, Bad Säckingen
WTV	SBG	7335	Schopfheim - Wehr - Bad Säckingen	Wehr, Öflingen, Brennet, Wall- bach, Bad Säckingen, Ober- säckingen, Murg, Laufenburg, Lut- tingen, Öflingen
WTV	SBG	7342	Seebrugg – Waldshut	Seebrugg, Rothaus-Grafenhausen
WTV	SBG	7343	Seebrugg – Bonndorf	Seebrugg, Rothaus, Ebnet, Bonn- dorf,
WTV	SBG	7344	(Döggingen) - Bonndorf	Boll, Bonndorf, Schattenmühle
WTV	SBG	7345	Waldshut – Bonndorf	Bettmaringen, Wellendingen, Bonndorf
WTV	SBG	7346	Stühlingen – Bonndorf	Stühlingen, Schwaningen, Wellen- dingen, Bonndorf
RVF	SBG	9051	Menzenschwand – (Schluch- see)	Menzenschwand, Äule

Verzeichnis der gemeinsamen Tarifpunkte und Haltestellen mit Nachbarverbänden und der primären Tarifgültigkeit:

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs)

Primärer Tarif	Unternehmen	Linien	Tarifpunkt	Haltestellen
RVF	SBG	7255 7319 7343	8719 Blasiwald/Staumauer	Blasiwald Lochbach Blasiwald Lochweg Blasiwald Eisenbreche Blasiwald Abzweigung Sommerseite Seebrugg Staumauer
RVF	SBG	7342 7343	8720 Seebrugg Abzw. Faulenfürst	Seebrugg Abzw. Faulenfürst
RVF	SBG	7255 7319 7342 7343	8720 Seebrugg	Seebrugg Bahnhof Seebrugg Straßenkreuzung
RVF	SBG	9051	8713 Äulemer-Kreuz	Äulemer-Kreuz
WTV	SBG	7321	8717 Bernau-Wacht	Bernau-Wacht
VSB	SBG	7338	4531 Fützen 4531 Grimmelshofen	Fützen Grimmelshofen
WTV	SBG	7321	1021 Hochkopfhaus	Hochkopfhaus
WTV	SBG	7260	4532 Wutachmühle 2010 Grünwald Abzweigung	Wutachmühle Grünwald Abzweigung

ENTGELTTABELLE

Stand: 01.08.2015

	€	Ermäßigt €
Verunreinigung (§ 4 Abs. 7) nach Aufwand, mindestens	5,00 ¹	
Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 9)	60,00	7,00
Bearbeitungsgebühr	2,50 ²	
Fundsachen (§ 13 Abs. 2) mindestens	0,50	
Ausgabe einer Ersatzkarte bei Verlust (Ziff. 6 Tarifbestimmungen)	10,00	
Ausgabe einer Ersatzkarte bei Zerstörung (Ziff. 6 Tarifbestimmungen)	5,00	

¹ Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Reinigungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Mindestbetrag.

² Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

